Industrielle Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **18 (1911)**

Heft 10

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

worden. Frankreich steht mit 5,4 Mill. Fr. (4,5) an erster Stelle, dann folgen Deutschland mit 3,3 (2,7), Italien mit 0,5 (0,6), England mit 0,5 (0,5) und Japan mit 0,1 (0,2) Mill. Fr. Die Einfuhr von Cachenez und Tüchern stellt sich auf 642,300 Fr. gegen 555,300 Fr. im Jahr 1909; zwei Drittel der eingeführten Waren stammen aus Frankreich, der Rest aus Deutschland und Italien. Seidenbänder sind ungefähr im gleichen Betrag eingeführt worden wie 1909, nämlich für 2,542,500 gegen 2,666,600 Fr.; in den Absatz teilen sich Deutschland mit 1,7 und Frankreich mit 0,8 Mill. Fr. Rohe und gefärbte Näh- und Stickseide, die in der Hauptsache aus Deutschland und Oesterreich-Ungarn bezogen wird, wurde im Betrage von 30,800 kg (32,200 kg) und im Wert von 854,700 Fr. (865,000 Fr.) eingeführt. Nähseide in Aufmachung für den Kleinverkauf wurde im Wert von 156,100 Fr. (154,700 Fr.) in der Schweiz abgesetzt und zwar in erster Linie von Deutschland, England und Frankreich. Die Einfuhr ausländischer, in der Hauptsache deutscher Kunstseide hat, nach dem Rückschlag des Jahres 1909 (49,900 kg), mit 97,500 kg sogar die hohe Ziffer des Jahres 1908 übertroffen; da jedoch der deklarierte Durchschnittswert von 16 Fr. per kg im Jahr 1909 auf 7 Fr. gesunken ist (18.70 Fr. im Jahr 1908), so übertrifft der Gesamtwert der eingeführten Ware mit 687,800 Fr. die Ziffer des Vorjahres nur um zirka 100,000 Fr.

Die Weltseidenerzeugung 1910/11.

Die Union des Marchands de soie in Lyon veröffentlicht ihre alljährliche Zusammenstellung der Weltseidenproduktion (Grègen), soweit solche für den internationalen industriellen Verbrauch in Frage kommt. Die Berechnungen für die Campagne 1909/10 können als endgültige bezeichnet werden, während es sich bei der laufenden Campagne 1910/11 vorderhand noch um Schätzungen handelt, die aber immerhin Anspruch auf ziemliche Genauigkeit erheben dürfen.

		1910/11		1909/10
Europa (Produktion).				
Italien	kg	3,947,000	kg	4,251,000
Frankreich	„	320,000	„	674,000
Oesterreich-Ungarn	„	355,000	„	378,000
Spanien	„	83,000	„	82,000
Total	kg	4,705,000	kg	5,385,000
Levante und Zentralasien (Produktion und Ausfuhr).				
Europäische Türkei	kg	285,000	kg	380,000
Balkanstaaten	„	225,000	„	283,000
Asiatische Türkei	„	1,125,000	„	1,235,000
Kaukasus	„	520,000	„	540,000
Persien und Tukestan	„	540,000	„	600,000
Total	kg	2,695,000	kg	3,038,000
Ostasien (Ausfuhr).				
Yokohama	kg	8,890,000	kg	8,372,000
Shanghai (Tussah inbegr.)	„	5,345,000	„	5,185,000
Canton	„	2,500,000	„	2,295,000
Britisch Indien	„	215,000	„	235,000
Total	kg	16,950,000	kg	16,087,000
Gesamt-Total	kg	24,350,000	kg	24,510,000

Sozialpolitisches.

Generalaussperrung von 12,000 Arbeitern in der Münsterländischen Textilindustrie. Der Beschluss der münsterländischen Industriellen, ihre gesamte 12,000 Mann starke Arbeiterschaft auszusperren, wenn nicht der Streik in Coesfeld beigelegt wird, ist ausgeführt worden. Am vorletzten Sonnabend erfolgte die Kündigung.

Generalaussperrung in der bayrischen Textilindustrie. Die schon seit Wochen andauernden und immer noch nicht beendeten Arbeiterdifferenzen in den Hofer Textilfabriken haben die Arbeitgeber nun zu recht folgenschweren Schritten veranlasst. Der Verband süddeutscher Textilarbeitgeber hat sich mit den Hofer Industriellen solidarisch erklärt und folgenden Beschluss bekannt gegeben: „Die im Verband süddeutscher Textilarbeitgeber vereinigten bayrischen Industriellen beschlossen heute einstimmig, falls die in Hof entstandenen Arbeitsdifferenzen nicht beigelegt werden sollten, die Aussperrung der sozialdemokratisch organisierten Textilarbeiter auf das ganze rechtsrheinische Bayern auszudehnen. Es soll ab kommender Woche an demnächst zulässigen Kündigungsterminen die Kündigung in den nordbayrischen Textilbetrieben erfolgen. Nach weiteren 14 Tagen soll sie in den Betrieben in Augsburg und Umgegend und endlich nach weiteren zwei Wochen auch in den Allgäuer Betrieben vorgenommen werden.“ Das bedeutet die Generalaussperrung in der bayrischen Textilindustrie. Es wäre dringend zu wünschen und zu hoffen, dass die Differenzen beigelegt werden, ehe diese Massnahme, die einen enormen Schaden für beide Teile mit sich bringt, in Kraft tritt.

Industrielle Nachrichten

Ausdehnung des Krefelder Seidengewerbes. Am Ende des Jahres 1910 waren im Gebiete der Seidenberufsgenossenschaft Krefeld 3855 Betriebe vorhanden gegen 3627 im Vorjahre; die Zahl der beschäftigten Personen betrug 75,180 gegen 72,602 in 1909. Die gezahlte Lohnsumme stellte sich auf 70,113,700 Mark gegen 65,345,730 Mark.

Seidenstoffweberei in Donaueschingen. Auf dem Platze Zürich wurde kürzlich die Meldung verbreitet, dass eine bedeutende schweizerische Seidenstoffweberei eine Filiale in Donaueschingen zu errichten gedenke und auch einen grossen Landkomplex schon erworben habe. Aus Donaueschingen selbst wird berichtet, dass das Unternehmen keineswegs gesichert sei, da die Umfrage nach Arbeitskräften ein ungünstiges Resultat ergeben habe. Nach unseren Erkundigungen kam die Errichtung einer Seidenstoffweberei überhaupt nicht in Frage; möglicherweise handelte es sich um eine andere Industrie.

Nicht mehr Gewicht dürfte der ebenfalls durch die Presse verbreiteten Nachricht zukommen, dass eine bedeutende schweizerische Firma der Seidenbranche in Trossingen (Württemberg) eine Weberei einzurichten gedenke.

Gerichtliche Beurteilung von Lohnzwirnverträgen. In Lyon ist vom Strafgericht, am 23. Februar 1911, ein Prozess zu Ende geführt worden, der das Interesse der gesamten Seidenindustrie des Platzes in hohem Grade herausgefordert hat. Die Lyoner Gesellschaft gegen Seidendiebstahl hatte die Polizei darauf aufmerksam gemacht, dass Seidenzwirner (Façonniers), die ausschliesslich im Lohn arbeiten, einen schwungvollen Seidenhandel betrieben; in der Tat wurde sehr bald darauf Seide beschlagnahmt, die aus Lohnzwirnereien in der Ardèche stammte. In der Folge übernahmen die beiden Fabrikanten-Organisationen, die Association de la Fabrique lyonnaise und die Association de la Soierie lyonnaisse, sowie die Union des Marchands de Soie die Vertretung der durch die Manipulationen der Zwirner geschädigten Interessen ihrer Mitglieder. Es wurde gegen 56 Zwirner Strafklage wegen Vertrauensmissbrauch erhoben; vor Gericht kamen 29 Zwirner. Der Streit drehte sich um die Frage, ob der Lohnzwirner, der mit dem Seidenhändler oder dem Fabrikant einen Zwirnvertrag à grande façon abgeschlossen hat, das Plus an Seide zurückbehalten und zu seinen Gunsten veräussern dürfe, das infolge der im Vertrag für „Erschwerung“ vereinbarten Toleranzgrenze, möglicherweise herauskommt, oder aber, ob die Seide, die infolge zu hochbemessener Toleranzgrenze überschüssig wird, dem Besitzer der Seide (Fabrikant oder Händler) zurückerstattet werden muss. Dabei ist zu bemerken, dass die

Zwirner jeweilen nicht nur die Abfälle zurückbehalten und verkaufen, sondern, sobald sie bei Beginn der Zwirnarbeit gewahr werden, dass sie unter der Toleranzgrenze bleiben werden, Grège im entsprechenden Verhältnis vorab aus dem Ballen ziehen und veräussern. (In den Zürcher Platzusanzen wird der Zwirnvertrag in grande façon in der Weise umschrieben, dass alle Abfälle dem Zwirner verbleiben und dieser dafür die Differenz zwischen dem empfangenen konditionierten Gewicht und dem abgelieferten konditionierten Gewicht der verarbeiteten Seide zu einem vorher zu vereinbarenden Grègepreis zu vergüten hat. Der Zwirner ist jedoch nicht berechtigt, irgend einen Teil des Produktes gegen Verrechnung des Grègepreises zurückzubehalten.)

Die Kläger stellten sich auf den Standpunkt, dass die Arbeit des Zwirners durch den Façonpreis bezahlt werde und die Toleranz ihn nur für den Seidenabgang zu entschädigen habe; gelinge es dem Zwirner, ein grösseres Gewicht zu erzeugen, als vorgesehen worden war, so habe er den Ueberschuss dem Besitzer auszuliefern. Die Zwirner entgegneten, dass sie bei dem Zwirnvertrag à grande façon nicht sowohl Façonniers, als eigentliche Unternehmer seien, da sie die Gefahr für die Ware vollständig übernehmen müssten; komme in der Zwirnerei weniger heraus, als im Vertrag vorgesehen sei, so habe der Zwirner dafür aufzukommen, er müsse infolgedessen auch aus allfälligen Ueberschüssen Nutzen ziehen dürfen. Im übrigen hänge die Toleranzgrenze eng mit dem Façonpreis zusammen; sei erstere reichlich bemessen, so sei der letztere jeweilen niedrig, und umgekehrt.

Die Staatsanwaltschaft nahm bei den Zwirnern schlechten Glauben an; sie stützte sich dabei auf die Aussagen einzelner Zwirner, sowie auf den Umstand, dass letztere Grège vorwegnehmen, bevor überhaupt mit der Ouvraison begonnen worden ist, und dass die Zwirner den Besitzern der Seide keine Mitteilung zukommen lassen, wenn sie sich den Ueberschuss aneignen.

Die Aussagen der vom Gericht einvernommenen Seidenhändler und Fabrikanten gingen in bezug auf die Berechtigung des Zwirners, sich allfällige Ueberschüsse anzueignen, auseinander; es wurde festgestellt, dass sich dieser Brauch oder Missbrauch schon lange eingebürgert habe. Der Sekretär der Gesellschaft gegen Seidendiebstahl führte aus, dass bei diesen Verträgen Seidenhändler und Zwirner sich gegenseitig zu übervorteilen suchen.

Das Gericht gelangte zu einem Freispruch. Es nahm den Standpunkt ein, dass zur Konstruierung des Tatbestandes des Vertrauensmissbrauches, sowohl die betrügerische Absicht, als auch eine materielle Schädigung vorliegen müsse. Von einer betrügerischen Absicht könne aber nicht wohl gesprochen werden, und auch die materielle Schädigung sei, mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang zwischen Toleranz und Zwirnpreis, nicht bestimmt nachweisbar. Im übrigen bezeichnete es das Gericht als äusserst wünschenswert, dass Praktiken dieser Art aufhören und dass zwischen den Interessenten Vereinbarungen getroffen werden, die beidseitig die Rechte und Pflichten genau umschreiben.

Es ist bedauerlich, dass das Gericht der Sache nicht auf den Grund gegangen ist und weder im Urteil, noch in der Begründung zu einer positiven Billigung oder Missbilligung der Auffassung der Parteien gelangte; dieser Mangel dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Frage, statt vor Handelsgericht, vor Strafgericht zum Austrag gekommen ist.

Usanzen für den Handel in rohen Baumwollgarnen in Deutschland. Die Industriellen, die Baumwollgarne verbrauchen, wünschen Handelsgebräuche einzuführen, die zunächst für ganz Deutschland Geltung haben sollen. Die Angelegenheit ist zuerst von der Handelskammer M.-Gladbach gefördert worden, allerdings mehr im Sinne der Vertretung der Spinnereiinteressen. In einer Versammlung, die Ende 1910 in Berlin stattfand, und der Delegierte fast aller Verbände beiwohnten, deren Mitglieder Baumwollgarne verwenden, wurden die Grundzüge für die Handelsgebräuche festgestellt. Es sollen Bestimmungen über Feuchtigkeitsgehalt, Bündelgewicht, Längenabmessung, Nummerabweichung, Hülsentara u. s. f. vereinbart werden; es wurden ferner einheitliche Bestimmungen über die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, und über die Streikklausel als wünschenswert bezeichnet, ebenso die Einrichtung eines ständigen Schiedsgerichtes.

Verein der deutschen Textilveredlungsindustrie. Der Verein der deutschen Textilveredlungsindustrie hat am 26. April 1911 unter dem Vorsitz des Herrn Kommerzienrat Arthur Schroers, Crefeld, eine Vorstands-Sitzung abgehalten, in der die Frage der Begründung einer Textilzentrale der deutschen Weberei- und Ausrüstungs-Industrien sowie die Frage eines wissenschaftlich-technischen Reichs-Instituts für die Textil-Industrie eingehend beraten wurden. Man beschloss die Begründung der organisatorischen Zentrale mit allem Nachdruck zu fördern, da bei der weitgehenden Systemlosigkeit der heutigen wirtschaftspolitischen Textilorganisation eine solche Zentrale zweifellos für die gesamte Industrie ganz ausserordentliche Vorteile gewähren muss, zumal sie auch gegebenenfalls in die Lage kommt, mit gemeinsamen Kräften eine Pflege der Ausfuhr in Angriff zu nehmen. Die jüngst vom Reichstage in Form einer Resolution empfohlene Schaffung eines wissenschaftlichen Textilinstituts entspricht einer in den letzten Jahren in den Kreisen der Textilveredlungsindustrie vielfach besprochenen und verfolgten dringenden Forderung, die vom Reiche unterstützt, gewiss zu dem gewünschten Ziele führen wird. Man sieht daher den weiteren Schritten der Regierung mit Interesse entgegen. Ferner wurde eine Reihe zoll- und wirtschaftspolitische Fragen beraten.

Oesterreichische Textilindustrie. Die Vereinigten Oesterreichischen Bleicherei- und Appreturanstalten beschlossen, vom 1. August an die geltenden Preise um 16 Prozent zu erhöhen. Diese Erhöhung wird als Teurungszuschlag des Netto-Bleichlohns der Fakturensumme zugerechnet. Jene Firmen, die sich verpflichten, auf die Dauer der nächsten zwei Jahre alle bei der Vereinigung gearbeiteten Artikel ausschliesslich den darin vertretenen Bleichereifirmen zu überweisen, erhalten dagegen das Recht, sich bei Bezahlung der Monatsrechnungen 10 Prozent vom Netto-Bleichumsatz abzuziehen, wodurch die tatsächliche Erhöhung bei diesen Firmen bloss sechs Prozent beträgt.

Usanzen im russischen Flachshandel. Auf Veranlassung der russischen Leinenindustriellen soll in kürzester Zeit eine Konferenz unter Vorsitz des russischen Handelsministers in Petersburg abgehalten werden, um die Grundlage eines Normalkontraktes für den Verkehr im Flachshandel mit ausländischen Flachskäufern festzustellen. Besonders soll dieser neue Kontrakt den Wünschen der deutschen Flachsimporteure Rechnung tragen. An der Konferenz werden auch die Vertreter der russischen Flachsbörsen teilnehmen.

Zur Konjunkturlage. In der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" gibt der Herausgeber Prof. Pohle an Hand der von ihm fortlaufend geführten Konjunkturstatistik eine Charakteristik der allg. Wirtschaftslage im I. Quartal 1911. Er betont, dass die Schilderung, die über das Wirtschaftsjahr 1910 gegeben wurde, auch noch auf das erste Quartal 1911 zutreffe, dass nämlich in Grossbritannien und Deutschland eine Fortsetzung der wirtschaftlichen Aufwärtsbewegung, in den Vereinigten Staaten dagegen eine deutlich ausgesprochene Depression zutage trete. In den Vereinigten Staaten seien indessen in den ersten Monaten 1911 einzelne leise Anzeichen einer beginnenden Wiedererholung des Wirtschaftslebens hervorgetreten. Zwar stehe der amerikanische Börsenverkehr im Zeichen der Stagnation und die Umsätze haben weiter abgenommen. Die geringfügige Besserung betreffe vorläufig nur die Eisenindustrie. Der Rückgang der Eisenpreise scheine endlich zum Stillstand gekommen zu sein. Auch die Roheisengewinnung habe sich etwas gehoben. Es wäre aber natürlich zu früh, aus diesen Anzeichen einer leisen Besserung des industriellen Geschäftsganges in Amerika auf eine völlige Ueberwindung der Depression und den Beginn einer neuen allgemeinen Aufwärtsbewegung zu schliessen.